

B e s c h l u s s

Änderung des Untersuchungsgegenstandes UA 4/2

Der Landtag hat in seiner 71. Sitzung am 15. November 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Name des Untersuchungsgegenstandes wird wie folgt neu gefasst:

"Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks der ehemaligen Stiftung 'Thüringer Industriebeteiligungsfonds'"

Der Untersuchungsgegenstand 1. wird wie folgt neu gefasst:

"1. Gegenstand der Untersuchung ist:

- a) Wie und durch wen erfolgte die Vorbereitung und Entscheidung zur Übernahme, zu Veränderungen sowie zur Beendigung von Unternehmensbeteiligungen, Darlehensgewährungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung, wie z.B. Bürgschaften, Kreditaufträge, Patronats-erklärungen oder Erwerb betrieblicher Wirtschaftsgüter? Auf welcher Grundlage erfolgten eventuelle Eigengründungen und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend "TIB")?
- b) Wie und durch wen erfolgte gegenüber den Beteiligungsunternehmen die Kontrolle der Realisierung von Umstrukturierungs-, Sanierungs- oder sonstigen Konsolidierungskonzepten zur Stabilisierung der Unternehmen am Markt sowie der beschäftigungspolitischen Ziele und welche Ergebnisse wurden ordnungsgemäß festgestellt?
- c) Wie haben die Landesregierung - einschließlich der obersten Landesbehörden - der Thüringer Industriebeteiligungsfonds (nachfolgend "TIF") und die TIB gesichert, dass die für die Erfüllung des Zwecks des TIF bereitgestellten öffentlichen Mittel einerseits möglichst umfassend und andererseits rechtmäßig, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, eingesetzt wurden? Anhand welcher Kriterien und durch wen wurde die Kontrolle über den Mitteleinsatz ausgeübt? Welche Feststellungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel getroffen? Von welchen Prüfungen und welchen Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes im Hinblick auf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks des TIF hatten die Landesregierung, der TIF und die TIB Kenntnis und wie wurden diese Erkenntnisse im Rahmen der Beteiligungsverwaltung umgesetzt?

- d) Welche Vorkehrungen haben die Landesregierung, der TIF und die TIB getroffen, um sicherzustellen, dass deren jeweilige Vertreter in Beiräten, Aufsichtsräten oder anderen Organen der Landesgesellschaften und Beteiligungsunternehmen die Interessen des Landes im Hinblick auf den sorgsamsten Umgang mit öffentlichen Mitteln wahrnahmen?
- e) In welchem Maße sind durch die Beteiligung an Unternehmen, durch Darlehensgewährungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung (vgl. Nummer 1 Buchst. a), durch Unternehmensinsolvenzen und Beteiligungsveräußerungen die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils vermehrt oder gemindert worden? Inwieweit haben sich die getroffenen Maßnahmen der Beteiligungsverwaltung gemäß den Buchstaben b bis d auf die Vermögensentwicklung jeweils ausgewirkt?
- f) Welche Überlegungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf eine mögliche Feststellung der Erfüllung des Zwecks der Stiftung TIF angestellt? Mit welchen materiellen Gründen wurde die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich belegt? Wie war das Verfahren zur Aufhebung des TIF konkret ausgestaltet? Auf welche Weise erfolgte die Schaffung der formellen Voraussetzungen für die Stiftungsaufhebung? Welchen Einfluss nahm der Freistaat Thüringen als Stifter, namentlich die Thüringer Landesregierung sowie die obersten Landesbehörden, auf getroffene Feststellungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie auf das Verfahren der Aufhebung des TIF? Welche Festlegungen gab es im Zuge der Aufhebung des TIF für die weitere Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel?
- g) Welche Auswirkungen hatte die Aufhebung des TIF auf die Vermögensausstattung sowie das Beteiligungsgeschäft der TIB?
- h) In welcher Höhe und für welchen Zweck wurden die ehemaligen Stiftungsmittel nach ihrer Vereinnahmung durch den Freistaat Thüringen weiterverwendet? Welche Vorgaben mit welcher Bindungswirkung gab es für den zeitlich nach Aufhebung des TIF erfolgten Einsatz dieser Mittel? Wenn es zu Abweichungen von diesen Vorgaben oder von den im Zuge der Aufhebung des TIF getroffenen Festlegungen (vgl. Buchstabe f) am Ende gekommen ist, wie wurden diese begründet? Welche Rolle kam dem ursprünglichen Zweck der aufgehobenen Stiftung TIF bei der weiteren Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel zu?"

Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski
Präsidentin des Landtags